

# **Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Himmelpforten**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 14. Juli 1008 folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Umfang der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat und ähnlichem sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- 3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Unkraut und Wildkräuter sind manuell zu entfernen, der Einsatz von Herbiziden ist unzulässig.
- 4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

## **§ 2**

### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigungspflicht**

- (1) Die der Straßenreinigung unterliegenden Straßen ergeben sich aus der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Himmelpforten.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Die Reinigungspflicht umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- 3) Soweit die Straßenreinigung nach der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Himmelpforten den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung regelmäßig im Bedarfsfall durchzuführen.

(4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich

- a) soweit Straßen betroffen sind, deren Reinigung gemäß § 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Himmelpforten eingeschränkt ist, auf die übrigen Straßenteile. Die betroffenen Straßen sind in einem Anhang zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege der Samtgemeinde Himmelpforten aufgeführt.
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

(5) Soweit vor oder zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen, d. h. Fahrbahnen, Radwegen, Haltebuchten oder Fußwegen, öffentliche Grünanlagen bestehen, obliegt es den Reinigungspflichten im Sinne dieser Verordnung für die Sauberkeit und Ordnung derartiger Anlagen Sorge zu tragen (Grünstreifen mähen und die Anpflanzungen der Pflanzbeete und Gehölzstreifen pflegen).

### **§ 3 Winterdienst**

(1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, so muss die Reinigung werktags bis spätestens 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Rinnsteine, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass ab 8.00 Uhr wegen des Fußgängerverkehrs die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.

(4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(5) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 4 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen keine Geräte, durch die die Oberfläche des Straßenkörpers beschädigt werden kann und kein schädlichen Chemikalien verwendet werden. Streusalz darf zur Beseitigung von Eis und Schnee nur

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten verwendet werden.

Im Bereich von Bäumen, Hecken und straßenbegleitendem Grün darf nicht mit Streusalz gestreut und salzhaltiger Schnee nicht gelagert werden.

(7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh- und Radwege von Eis und Taumasse zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine neue Verordnung ersetzt wird.

Himmelpforten, den 14. Juli 2008

Samtgemeinde Himmelpforten  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Falcke  
L. S.